

Abkommen
zwischen
der Regierung der Tschechischen Republik
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Tschechischen Republik
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im Weiteren: "Vertragsparteien") -

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von den zuständigen Behörden einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über die ermächtigten Behörden oder Stellen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung oder im Rahmen von Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Verträgen mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

Im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von den zuständigen Behörden oder auf deren Veranlassung in die einzelnen Verschlusssachengrade eingestuft. Verschlusssache umfasst insbesondere eine mündliche oder visuelle Mitteilung geheimgehaltenen Inhaltes, die elektromagnetische Übertragung geheimgehaltenen Inhaltes oder Materials. Material beinhaltet jeden Bestandteil einer Maschine, Anlage oder Waffe, sei sie hergestellt oder während des Erzeugungsprozesses, auch ein Dokument. Dokument bedeutet jeden Brief, Notiz, Niederschrift, Meldung, Memorandum, Nachricht, Skizze, Fotografie, Film, Karte, Diagramm, Plan, Notizblock, Siebdruckschablone, Kopierpapier, Farbband einer Schreibmaschine, Diskette oder eine andere Form aufgezeichneter Information (zum Beispiel Aufnahme auf einem Magnetband, magnetische Aufzeichnung, Lochkarte, Band).

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, dass folgende innerstaatliche Verschlusssachengrade vergleichbar sind:

Tschechische Republik	Bundesrepublik Deutschland
PŘÍSNĚ TAJNÉ	STRENG GEHEIM
TAJNÉ	GEHEIM
DŮVĚRNÉ	VS-VERTRAULICH
VYHRAZENÉ	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

In besonderen Fällen werden auf Antrag der tschechischen Seite Verschlusssachen des Verschlusssachengrades VYHRAZENÉ von der deutschen Seite wie Verschlusssachen des Verschlusssachengrades VS-VERTRAULICH behandelt.

Artikel 2 Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden, beim Auftragnehmer entstehen oder von der ein Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem solche Verschlusssachen enthaltenden Vertrag Kenntnis erhält. Die Vertragsparteien verleihen diesen Verschlusssachen mindestens den gleichen Schutz, der eigenen Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gewährt wird.

(2) Die deutsche Vertragspartei wird für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VYHRAZENÉ/ VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 2 angeführten besonderen Fälle Absatz 4 dieses Artikels, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 6 nicht anwenden

(3) Die Vertragsparteien werden die empfangenen Verschlusssachen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der übergebenden Vertragspartei, Behörden oder Stellen eines dritten Staates oder internationalen Organisationen zugänglich machen. Die Verschlusssachen können nur für den angegebenen Zweck verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Tätigkeit die Kenntnis solcher Verschlusssachen notwendig macht.

(4) Die Verschlussachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde. Die Sicherheitsüberprüfung für den entsprechenden Verschlussachengrad wird gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt.

(5) Die Vertragsparteien sorgen auf dem Gebiet ihres Staates für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens und für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen.

Artikel 3 Verschlussachenverträge

(1) Beabsichtigt ein Auftraggeber, einen Verschlussachenvertrag mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der sich auf dem Gebiet des Staates der anderen Vertragspartei befindet, so holt sich die zuständige Behörde des Auftraggebers von der zuständigen Behörde des Auftragnehmers eine Versicherung darüber ein, dass der vorgeschlagene Auftragnehmer eine Bestätigung über eine dem erforderlichen Verschlussachengrad entsprechende Sicherheitsüberprüfung hat und dass er über die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen entsprechenden Schutz der Verschlussachen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

(2) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, dass jede Verschlussache, die im Rahmen eines Vertrages an einen Auftragnehmer übermittelt wird oder im Zusammenhang damit entsteht, mit dem entsprechenden Verschlussachengrad gekennzeichnet wird. Auf Antrag der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde übergibt die für den Auftraggeber zuständige Behörde ein Verzeichnis der übergebenen und zu übergebenden Verschlussachen mit den vorgenommenen und geforderten Verschlussacheneinstufungen (Verschlussacheneinstufungsliste). Der Auftragnehmer muss sich im Vertrag schriftlich zum Schutz der übergebenen und entstehenden Verschlussachen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verpflichten.

(3) Die zuständige Behörde des Auftragnehmers bestätigt schriftlich den Empfang der Verschlussacheneinstufungsliste nach Absatz 2 und leitet sie an den Auftraggeber weiter.

(4) Die zuständige Behörde des Auftragnehmers wird im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kontrolle über den Geheimschutz der dem Auftragnehmer übergebenen und bei ihm entstehenden Verschlussachen ausüben.

(5) Bei von den Auftraggebern zugelassenen Unterverträgen mit Verschlussachen gelten dieselben Verfahren und derselbe Schutz der Verschlussachen wie bei Verschlussachenverträgen.

(6) Der Auftraggeber kann erst dann mit der Übermittlung von Verschlussachen beginnen, wenn der Auftragnehmer den Schutz der Verschlussachen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisten kann.

Artikel 4

Kennzeichnung der Verschlussachen

(1) Die übergebenen und entstehenden Verschlussachen sind bei der empfangenden Vertragspartei mit dem vergleichbaren innerstaatlichen Verschlussachengrad nach Artikel 1 zu kennzeichnen.

(2) Bei der empfangenden Vertragspartei entstandene Vervielfältigungen und Übersetzungen sind wie die Originale zu kennzeichnen und wie solche nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu behandeln.

(3) Verschlussachengrade werden von der zuständigen Behörde der empfangenden Vertragspartei auf Ersuchen der zuständigen Behörde der übergebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der übergebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der empfangenden Vertragspartei eine Änderung oder Aufhebung des Verschlussachengrades ohne unnötigen Verzug schriftlich mit.

Artikel 5

Übermittlung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen Kurierdienst oder auf eine andere Art befördert, soweit dies nach den

innerstaatlichen Rechtsvorschriften möglich ist. Die zuständige Behörde der empfangenden Vertragspartei bestätigt den Empfang der Verschlusssache und leitet sie an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen vereinbaren, dass Verschlusssachen auf einem anderen als dem diplomatischen Kurierweg befördert werden können, sofern die Einhaltung dieser Transportart den Transport oder die Erfüllung eines Vertrags unangemessen erschweren würde.

(3) In den Fällen eines anderen Übermittlungswegs als des diplomatischen Kurierwegs sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. Der Befördernde muss Inhaber einer Bestätigung über die Sicherheitsüberprüfung für den entsprechenden Verschlusssachengrad sein.
2. Die absendende Stelle muss ein Verzeichnis der übermittelten Verschlusssachen verwahren. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zu übergeben.
3. Die übergebenen Verschlusssachen müssen für die Beförderung gemäß den geltenden innerstaatlichen Vorschriften gesichert sein.
4. Der Empfänger muss den Empfang der übergebenen Verschlusssachen schriftlich bestätigen.
5. Die zuständige Behörde muss einen Kurierausweis oder eine Ermächtigung zur Beförderung von Verschlusssachen ausstellen, mit der sich der Befördernde ausweist.

(4) Erfordern es die Umstände, werden Transportart, Transportweg und Begleitschutz für jeden Einzelfall durch die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(5) Die elektromagnetische Übermittlung von Verschlusssachen muss durch Nutzung kryptografischer Mittel erfolgen, sofern dies innerstaatliche Rechtsvorschriften erfordern. Die kryptografischen Mittel müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein, die im Einzelfall Näheres für die einzelnen Fälle der Übertragungen vereinbaren.

(6) Verschlusssachen des Verschlusssachengrads "VYHRAZENÉ/VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH " können mit der Post versandt werden.

Artikel 6
Besuche

(1) Besuchern aus dem Staat einer Vertragspartei wird im Gebiet des Staates der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie in Einrichtungen, in denen Verschlusssachen behandelt werden, nur nach vorhergehender Genehmigung der zuständigen Behörde des Gaststaates gewährt. Die Genehmigung wird nur Personen erteilt, die nach der vorherigen Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Behörde ihres Staates Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads haben.

(2) Die Genehmigung des Besuchs ist bei der zuständigen Behörde des zu besuchenden Staates vor dem geplanten Beginn des Besuchs zu beantragen. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten über die Besuche mit und stellen sicher, dass der Schutz personenbezogener Angaben der Besucher eingehalten wird.

(3) Der Antrag auf Genehmigung des Besuchs muss in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Nummer des Reisedokuments des Besuchers;
2. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
3. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
4. Grad der Sicherheitsüberprüfung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. Zweck des Besuchs und Ankunfts- und Abreisedatum des Besuchers;
6. Angabe der Stellen, Personen und Objekte, die besucht werden sollen.

Artikel 7

Verletzung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz von Verschlusssachen

(1) Wird die Verletzung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Verschlusssachen nicht ausgeschlossen oder vermutet oder festgestellt, so ist dies der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Verletzung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Verschlusssachen wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der zuständigen Vertragspartei untersucht

und verfolgt. Die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 8
Kosten

Die einer Vertragspartei bei der Durchführung dieses Abkommens entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 9
Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander über die für den Schutz von Verschlussachen zuständigen und verantwortlichen Behörden.

Artikel 10
Verhältnis zu anderen Übereinkünften über den Schutz von Verschlussachen

Zwischen den Vertragsparteien bestehende Übereinkünfte über den Schutz von Verschlussachen werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Bestimmungen der Übereinkünfte, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, werden nicht angewandt; an ihre Stelle treten die Bestimmungen dieses Abkommens. Alle vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelten Verschlussachen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens geschützt.

Artikel 11
Konsultationen und Kontrollen

(1) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien nehmen von den im Staat der anderen Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag.

(3) Jede Vertragspartei ermöglicht der zuständigen Behörde des Staates der anderen Vertragspartei oder einer anderen Behörde nach Artikel 9, auf die sich die Vertragsparteien verständigen, Besuche auf dem Gebiet ihres Staates, um mit dieser Behörde über Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen zu verhandeln und um den Schutz der übermittelten Verschlusssachen zu kontrollieren. Die Vertragsparteien werden bei der Prüfung, ob die übergebenen Verschlusssachen ausreichend geschützt werden, zusammenarbeiten.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats nach dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt.

(4) Änderungen dieses Abkommens können nach gegenseitiger Zustimmung der Vertragsparteien schriftlich vorgenommen werden.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Gültigkeit des Abkommens endet mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei. Im Falle der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 2 zu behandeln, solange die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(6) Die Registrierung dieses Vertrages beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, auf deren Staatsgebiet das Abkommen unterzeichnet wird. Der

andere Vertragsstaat wird unter Angabe der Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu ^{Prane} ~~Prane~~ am 25 Juli 2001
in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Tschechischen Republik

Tomáš Kodl

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Andreas Heitzner

ANDREAS HEITZNER
1. tajemník Veřejné kanceláře SRN